



Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 beschließt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 13.03.2019 die Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Ehrungen der Stadt Dessau-Roßlau sind ein Ausdruck außerordentlicher Wertschätzung und beinhalten die öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und deren Beispiel als Vorbild und Ansporn für die Bürgerinnen und Bürger bekannt gemacht werden soll.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, von Ehrenbezeichnungen und Ehrenpreisen, die Ehrung sportlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Engagements und die Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit großem ehrenamtlichem Engagement und mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit drücken in besonderem Maße den Dank und die Anerkennung der Stadt Dessau-Roßlau aus.

Teil 1

Arten der Ehrungen

§ 1 Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Stadt verdient gemacht haben, das „Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau“ verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Die zu Ehren erhalten anlässlich ihrer Ernennung zu Ehrenbürgern einen „Ehrenbürgerbrief“.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ (auch „Goldenes Buch“) ein.

(4) Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos folgende städtischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau zu benutzen:

- städtische Verkehrsmittel
- Anhaltisches Theater Dessau
- städtische museale Einrichtungen
- Anhaltische Landesbücherei
- städtische Frei- und Hallenbäder
- Volkshochschule Dessau-Roßlau
- Tierpark Dessau

Besondere Rechte, außer den in Satz 1 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau eingeladen.

§ 2 Fritz-Hesse-Medaille der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die „Fritz-Hesse-Medaille“ der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.

(2) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ besteht aus der Medaille, einem Anstecker und einer Ehrenurkunde.

(3) Die Träger der „Fitz-Hesse-Medaille“ tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ geht in das Eigentum des Trägers über.

§ 3 Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

- das Anhaltische Theater Dessau,
- die städtischen musealen Einrichtungen,
- die Anhaltische Landesbücherei,
- die städtischen Frei- und Hallenbäder,
- die Volkshochschule Dessau-Roßlau und
- der Tierpark Dessau

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um die jeweilige kommunale Einrichtung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben einer Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenmitglied der/des.....“ (unter genauer Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Einrichtung) auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 4 Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Personen, die sich ehrenamtlich insbesondere auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder kirchlichem Gebiet um das gesellschaftliche Leben in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ verliehen werden.

(2) Außerdem kann die „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ an Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, bei besonderen Leistungen und Jubiläen verliehen werden.

(3) Die Verleihung der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ eine Ehrenurkunde. Die Geehrten nach Abs. 2 erhalten zudem ein Schild, das nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit gut sichtbar präsentiert werden soll.

§ 5 Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Zu bleibender Erinnerung an das segensreiche Wirken der Familie Sachsenberg in der Stadt Dessau-Roßlau sowie im Stolz auf ihre industriellen Traditionen verleiht die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit dem Gotthard-Sachsenberg-Stiftung e.V. als Anerkennung für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, der Betriebsführung und des Managements, der Technik oder durch Meisterschaft in Handwerk und Beruf den „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“.

(2) Der Preis wird in Form einer Ehrenurkunde und eines Ehrentellers aus Sterling-Silber verliehen und zeigt das Wappen der Stadt und das Wappen der Familie Sachsenberg umgeben von der Umschrift „SACHSENBERG-PREIS DER STADT DESSAU-ROSSLAU IN ANHALT“ und einem Eichenkranz.

(3) Die Sachsenberg-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.



- (4) Der Preis wird aller zwei Jahre verliehen.
(5) Weiteres regelt die Richtlinie über die Verleihung des Sachsenberg-Preises der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 6 Bandhauer-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) In Würdigung des Wirkens des Roßlauer Architekten und Baumeisters Christian Gottfried Heinrich Bandhauer kann Persönlichkeiten, die sich in außerordentlicher Weise auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, des Bauwesens oder der Erforschung der Stadtgeschichte sowie deren Förderung verdient gemacht haben, der „Bandhauer-Preis“ verliehen werden.
(2) Der Preis besteht aus einer Kleinplastik und einer Ehrenurkunde. Die Kleinplastik soll die geometrischen Grundfiguren Kugel, Würfel und Pyramide enthalten und von einem Dessau-Roßlauer Künstler oder Designer entworfen und gestaltet werden.
(3) Die Bandhauer-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.
(4) Der Preis wird höchstens einmal jährlich verliehen.

§ 7 Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen.
(2) Dazu gehört u. a. die Bezeichnung „Stadtmusikdirektor“
(3) Die Geehrten tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau ein.

§ 8 Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau.
(2) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Eintragung in das Ehrenbuch.
(3) Die gemäß §§ 1 bis 8 Ausgezeichneten werden am Tage der Verleihung mit einer Eintragung in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ geehrt.

Teil 2

Verfahrensvorschriften

§ 9 Vorschlagsverfahren

- 1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 1, 2 und 7 beschriebenen Ehrungen jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 21 Abs.2 KVG LSA. Des Weiteren haben der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates Dessau-Roßlau ein generelles Vorschlagsrecht.
2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen.
(3) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag beim Oberbürgermeister auf Auszeichnung.
(4) Im Fall des § 4 Abs. 2 - „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, den Antrag beim Oberbürgermeister. Des Weiteren können Einrichtungen, wie z.B. die Handwerkskammer Halle, die Kreishandwerkerschaft Dessau-Roßlau/Wittenberg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Stadtsportbund Dessau-Roßlau stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den Oberbürgermeister stellen. Gleiches gilt auch für die Beigeordneten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Antrag für die Auszeichnung ist mindestens 3 Monate vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.

Zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen können Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbänden bzw. Bürgern eingeholt werden

- (5) Der Haupt- und Personalausschuss ist von den gestellten Anträgen zu informieren, sofern dies nicht anderes bestimmt ist

§ 10 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung
- a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1,
 - b) der „Fritz-Hesse-Medaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 2;
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 7
- in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel nach vorheriger Beratung im Haupt- und Personalausschuss. Der Beschluss für die Ehrenbürgerrechte und die Fritz-Hesse-Medaille ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates zu fassen.
(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über die Verleihung
- a) von Ehrenmitgliedschaften in städtischen Einrichtungen gemäß § 3 in der Regel nach vorangegangener Befassung im zuständigen Fachausschuss,
 - b) der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 4
 - c) des Sachsenberg-Preises gemäß § 5
 - d) des Bandhauer-Preises gemäß § 6 und
 - e) die Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 8.

§ 11 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1,
 - b) die Fritz-Hesse-Medaille gemäß § 2,
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 7
- wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
(2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die Ausgezeichneten ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Dessau-Roßlau auf das gröblichste verletzen oder ihre gesamte Lebensführung nicht zu einem geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
(3) Die Entziehungsverfügung hat der Oberbürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 12 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau, der Ehrenpreise und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 6 und 8 wird dem Oberbürgermeister übertragen. Einzelheiten können durch eine Ausführungsbestimmung geregelt werden.



§ 13 Veranstaltungen für die zu Ehrenden

(1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden in der Regel durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.

(2) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den Oberbürgermeister.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 2 - „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ - erfolgt die Ehrung durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordnete Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.

(5) Im Fall des § 5 - „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“ erfolgt die Verleihung im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters im Ratssaal des Roßlauer Rathauses.

§ 14 Register

Über die Ehrungen sind entsprechende Register zu führen.

§ 15 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen ist das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher wie in weiblicher Form.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau vom 23.02.2014 außer Kraft.

Die Ehrung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau anlässlich von Jubiläen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung

Dessau-Roßlau, den 21.05.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 22.05.2019

Maßnahmebeschluss Umgestaltung Friedrichsplatz Großkühnau

Maßnahmebeschluss zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte in der Raguhner Straße

Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Novellierung Maßnahmebeschluss; Aufbauhilfe Hochwasser 2013

Wiederherstellung der Sportanlage Seesportverein Dessau e.V.

4. Fortschreibung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen für den Planungszeitraum 2014/15-2018/19 (gültig bis 2019/20)

Umsetzung der Pflegeberufereform - Neustrukturierung der Pflegeausbildung in Dessau-Roßlau

Maßnahmebeschluss zur Projektförderung „Energetische und allgemeine Sanierung der Kindertageseinrichtung Alexandraschule“ der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau

„Babywillkommenspaket“ der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung/Ergänzung der BV/440/2017/IV-52 Gestaltung der Eintrittspreise und Entgelte der Bäder Sportbad Dessau, Gesundheitsbad und Erlebnisbad Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse

Unternehmensangelegenheiten

Verschmelzung der Kraftwerk Dessau GmbH auf die Fernwärmeversorgungs-GmbH Dessau

Unternehmensangelegenheiten

Verschmelzung der Dessauer Kläranlagen GmbH auf die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH

Abwasser- und Wasserzweckverband

Elbe-Fläming

Weizenberge 58

[39261 Zerbst/Anhalt](http://39261.Zerbst/Anhalt)

Hinweisbekanntmachung

Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming weist auf die Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Nr. 12 vom 21.06.2019 hin. Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (www.anhalt-bitterfeld.de) eingesehen werden.

Andreas Dittmann

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau (MVZ SKD GmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 23.08.2018 beschlossen:

1. Der durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle, geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.



2. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Medizinischen Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH Dessau-Roßlau, am 23.03.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit

vom 05. bis 16. August 2019

Montag bis Freitag von 09.00 – 15.00 Uhr zur Einsichtnahme im Sekretariat der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau, Auenweg 38, 06847 Dessau-Roßlau aus.

Dessau-Roßlau, den 03.06.2019

Satzung zur Änderung der Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau

- § 3 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Diese Satzung wird in der Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2022 ausgesetzt. Das gilt für alle Bauvorhaben, deren behördliche Anträge in dieser Zeit bei der zuständigen Behörde eingehen.
- Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 28.05.19



Peter Kuras
Der Oberbürgermeister

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 27 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 1. Juli 2019 – 10. Juli 2019

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakkumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, öhlhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, öhlhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Nicht zu den Schadstoffen gehören eingetrocknete und ausgehärtete Farben und Lacke einschließlich Pinsel. Weiterhin gehören nicht zu den Schadstoffen: Speiseöl, Glühlampen, Halogenlampen, Trockenmörtel und Gips. Diese Abfälle gehören in den Restmüll.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 2041278 oder 0340 2041178.**

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



Tourenplan – 2. Schadstoffsammlung 1. Juli – 10. Juli 2019

Montag, 1. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz – Kaufhalle
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
12.00 Uhr – 12.45 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD – Containerstandplatz
13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßen – bahnhaltestelle „Zoberberg- Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
Dienstag, 2. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
13.30 Uhr – 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
15.00 Uhr – 16.00 Uhr	- Ziebigk	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
16.30 Uhr – 17.15 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 – 4
Mittwoch, 3. Juli 2019		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD Containerstandplatz
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
13.30 Uhr – 14.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
15.15 Uhr – 16.00 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD- Containerstandplatz
16.30 Uhr – 17.15 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz – Denkmal
Donnerstag, 4. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße gegenüber Parkplatz- Kaufhalle
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
12.00 Uhr – 12.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
Freitag, 5. Juli 2019		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr – 11.15 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
11.45 Uhr – 12.45 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Waldensee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße /am DSD- Containerstandplatz
Samstag, 6. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz
10.30 Uhr – 11.15 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz – Gartenanlage
11.45 Uhr – 12.30 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel
13.00 Uhr – 13.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße /am DSD-Containerstandplatz
14.15 Uhr – 15.00 Uhr	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
Montag, 8. Juli 2019		
09.00 Uhr – 09.45 Uhr	- Roßlau:	Triftweg – An den Glascontainern
10.15 Uhr – 11.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße – BBS-Werft
11.30 Uhr – 12.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
13.00 Uhr – 14.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
14.30 Uhr – 15.15 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
16.15 Uhr – 17.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
Dienstag, 9. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
12.00 Uhr – 12.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
13.15 Uhr – 14.15 Uhr	- Roßlau:	Markt
14.45 Uhr – 15.45 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
16.15 Uhr – 17.15 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
Mittwoch, 10. Juli 2019		
09.00 Uhr – 10.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
10.30 Uhr – 11.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring – Gegenüber Eisen-Maenicke
12.15 Uhr – 13.00 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
13.45 Uhr – 14.30 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
15.00 Uhr – 16.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
16.30 Uhr – 17.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße



Bekanntmachung der 4. Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen

Die 4. Fortschreibung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen für den Planungszeitraum 2014/15 – 2018/19 (gültig bis 2019/20) wurde am 22.05.2019 im Stadtrat beschlossen sowie vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt am 28.05.2019 bestätigt und beinhaltet die Änderung der Schulbezirke für die Grundschulen „Hugo Junkers“ und „Ziebigk“.

Diese kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik ‚Bildung und Freizeit‘ / ‚Bildung und Schulentwicklung‘ / ‚Schulentwicklungsplanung‘ oder im Amt für Bildung und Schulentwicklung, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 510 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffentliche Auslegung

Die Stadt Dessau-Roßlau hat für den **Friedrichsplatz** in Großkühnau die Vorplanung erarbeitet.

Die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn des Friedrichsplatzes östlicher, westlicher und südlicher Teil sind gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung vom 30.01.2013) sträßenausbaubeitragsfähig.

Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit
vom 01.07.2019 bis zum 01.08.2019

im Vorortrathaus der Ortschaft Großkühnau, Büro der Ortschaftsassistentin, Brambacher Straße 45, 06846 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Dienstag 13.00 – 17.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag 10.00 – 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 – 18.00 Uhr

Freitag 10.00 – 18.00 Uhr

Samstag 10.00 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27aVwVfG werden die Planungsunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau: verwaltung.dessau-rosslau.de unter der Rubrik "Aktuelles" --> "Öffentlichkeitsbeteiligungen" veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 1425
06813 Dessau-Roßlau

Schriftlich oder bei der
Stadt Dessau-Roßlau
Referat des Oberbürgermeisters
Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau
schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 07.06.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene bzw. hinzugezogene Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbe- reich

(1) Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau (BV/431/2018/V-51) die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für neugeborene bzw. hinzugezogene Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres (Begrüßungsgeld).

Die Gewährung des Begrüßungsgeldes soll die besondere Verbundenheit der Stadt mit ihren Kindern und deren Eltern zum Ausdruck bringen.

(2) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes ist eine freiwillige und nach Maßgabe des Haushaltes abhängige Leistung im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.

2. Gegenstand der Zuwendung

(1) Die Sorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) können für jedes neugeborene Kind eine einmalige finanzielle Zuwendung zur Unterstützung von Erziehung und Bildung in Form eines Begrüßungsgeldes erhalten.

(2) Das Begrüßungsgeld stellt eine einkommensunabhängige Zuwendung für Dessau-Roßlauer Eltern eines Neugeborenen dar.

(3) Gleichzeitig erhalten die Eltern die Möglichkeit einer individuellen persönlichen Beratung zur Entwicklung des Kindes sowie zu Angebotsstrukturen der Frühen Hilfen in der Stadt Dessau-Roßlau.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Zuwendung setzt voraus, dass

- die elterliche Sorge für das Kind ausgeübt wird, für welches das Begrüßungsgeld beantragt wird und
- mindestens eine sorgeberechtigte Person und das neugeborene Kind ihre Hauptwohnung i. S. d. §§ 21, 22 des Bundesmeldegesetzes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Stadt Dessau-Roßlau hat bzw. innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes nimmt.



(2) Die Zuwendung wird ausschließlich auf schriftliche Antragstellung gewährt.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, gewährt die Stadt Dessau-Roßlau den Sorgeberechtigten das Begrüßungsgeld in Höhe von insgesamt 125,00 Euro pro neugeborenem bzw. hinzugezogenem Kind.

5. Anweisung zum Verfahren

(1) Das Begrüßungsgeld ist im Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau, Bereich Frühe Hilfen, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich zu beantragen.

(2) Die Sorgeberechtigten können diesen Antrag ab Ausstellung der Geburtsurkunde bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes stellen.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Zur Antragstellung sind die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie der Nachweis des Wohnsitzes des Sorgeberechtigten erforderlich.

(4) Zur Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Die Wirkung dieser Richtlinie soll im Rahmen der Fortschreibungen des Sozialplanes der Stadt Dessau-Roßlau mittelfristig evaluiert werden.

Dessau-Roßlau, den 12.06.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, den 24.05.2019

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Straguth Verf.-Nr.: 611-14AB2010

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) Straguth, wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Straguth, Flur 1, Flurstücke 110 und 233 Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 4,1973 ha.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1479 ha.

Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Flurstücken zur 2. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth kann bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

2. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Flächen;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

zu 1.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 2. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzun-



gen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 2. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer-Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

Tonn



Die vorstehende 2. Änderungsanordnung und die Übersichtskarte liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich

Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 03.09.2018 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dernehl, Lamprecht & Partner mbB geprüfte Jahresabschluss wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH wird wie folgt verwendet
Jahresüberschuss **242,77 EUR**
davon Vortrag auf neue Rechnung **242,77 EUR**
3. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dernehl, Lamprecht & Partner mbB hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH am 09.05.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss ist im elektronischen Handelsregister hinterlegt und unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschluss und Lagebericht in der Zeit

vom 4. bis 12. Juli 2019

Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavallerstraße 37 - 39, aus. Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Geschäftsführung.

Dessau-Roßlau, den 31. Mai 2019

Lange
Geschäftsführerin

Fackiner
Geschäftsführer